



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 671 008/1-v/5/84

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL ..... -GE/19-  
Datum: 17. SEP. 1984  
Verteilt 1984-09-18 *franssen*

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
**Reif-Breitwieser** 2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 27. Juni 1984, Zl. 31 013/12-I/10/84 versendete Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes.

## Beilagen

14. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Aussertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 671 008/1-V/5/84

An das  
Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

*DRINGEND  
14. Sep. 1984*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Reif-Breitwieser	2426	31.013/12-I 10/84 27. Juni 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeht sich zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes sowie zu dem in diesem Bundesgesetz bezeichneten Europäischen Übereinkommen folgendes zu bemerken:

A. Zum Durchführungsgesetz:

§ 5 Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß nach den Worten "die Verfahrenshilfe" die Worte "im Falle der Mittellosigkeit des Antragstellers" eingefügt werden, weil die Bestimmung sonst so verstanden werden könnte, daß im Fall eines vermögenden Antragstellers auch diesem jedenfalls die Verfahrenshilfe im Rechtsmittelverfahren zuteil wird. Eine dahingehende Ergänzung wäre auch im besonderen Teil der Erläuterungen (II.) zweckmäßig.

- 2 -

Insbesondere aus praktischen Erwägungen wäre dafür Sorge zu tragen, daß das Durchführungsgesetz im Bundesgesetzblatt unmittelbar als nächste Nummer nach dem Übereinkommen selbst im selben Stück des Bundesgesetzesblattes kundgemacht wird.  
(vgl. § 6)

Im Vorblatt (./B) im Punkt "Problem:" sollte der zweite Satz besser umformuliert werden, sodaß er zu lauten hätte: "Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden: Die Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, der Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a und der Art. 5 Abs. 1 und 3 bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung." Der dritte Satz sollte besser lauten: "Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält diese Ergänzungen."

Im Punkt "Ziel:" sollte die Überschrift durch das Wort "Lösung:" ersetzt werden und statt des bisherigen Textes folgende Formulierung aufgenommen werden: "Ergänzung der nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des eben genannten Übereinkommens, wobei das Durchführungsgesetz gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten soll, um auf diese Weise die generelle Transformation des Übereinkommens zu ermöglichen. Diese Vorgangsweise entspricht der Praxis in anderen ähnlich gelagerten Fällen (vgl. AB 680, BlgNR XIV. GP und RV 90, BlgNR XV. GP sowie RV 747, BlgNR XV. GP)".

Der Punkt "Inhalt:" könnte zur Gänze entfallen; er wäre - soweit dies nicht ohnehin schon geschehen - in die Erläuterungen aufzunehmen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (I.) wäre der zweite Absatz nun gleichlautend den zweiten und dritten Sätzen des Vorblattes unter Punkt "Problem:" zu formulieren.

- 3 -

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zum § 7 (Seite 12) hätte der zweite Satz richtigerweise zu lauten: "Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz entspricht der Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereiches dieses Bundesministeriums durch das Bundesministeriengesetz 1973."

B. Zum Übereinkommen:

Der erläuternde Bericht (seine Übersetzung aus dem Englischen, ./D) wäre als Anlage den Erläuterungen nachzustellen.

Im Vorblatt sollte die zweite Überschrift "Lösung:" statt "Ziel:" lauten. Der erste Satz sollte mit den Worten beginnen: "Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes und damit Anerkennung und Vollstreckung ...". Der zweite Satz sollte demgemäß wie folgt lauten: "Dadurch soll auch die Unterbindung von Kindesentführungen bewirkt werden."

Der Punkt "Inhalt:" könnte gänzlich entfallen.

Im Sinne eines Ersuchens der Parlamentsdirektion wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (I.) der dritte Absatz an die Spitze zu stellen, überdies sollten die Worte "auf Gesetzesstufe stehende" am Anfang des (jetzt) dritten Absatzes entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: